

Statuten des Vereins „accademia balladyum“

Vom 15.01.2014, revidiert mit GV-Beschluss vom 23.09.2017

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „accademia balladyum“ besteht ein Verein im Sinne von art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Verwirklichung einer Plattform, die Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit bietet, ihre tänzerischen Fähigkeiten zu entfalten.

Der Verein fördert Tänzerinnen und Tänzer,

- indem er das Training, die Vorbereitung und Begleitung der Tänzerinnen und Tänzer an Wettbewerben und Anlässen organisiert, unterstützt und durchführt
- indem einzelne Tänzerinnen und Tänzer in ihrer Basisausbildung unterstützt werden
- indem er Tanzwettbewerbe organisiert
- indem Tanzkultur vermittelt wird.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Namentlich handelt es sich dabei um Mitgliederbeiträge. Zudem werden Zuwendungen aller Art entgegengenommen. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein Vereinsjahr zu leisten.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Vorstandsmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern
- c) Gönnermitglieder
- d) Ehemalige
- e) befreundete Mitglieder

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche werden, die als Tänzerin oder Tänzer aktiv ist sowie aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligt ist.

Gönnermitglieder ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie die Förderung von Tänzerinnen und Tänzern im Sinne des Vereinszwecks unterstützt. Gönnermitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch die Bezahlung des entsprechenden Beitrags (Inserate, Dresssponsoring, Erwerb einer Gönnerkarte). Ehemalige sind ehemalige aktive Tänzer und Tänzerinnen, welche weiterhin gegen Entrichtung eines Ehemaligen-Beitrags mit dem Verein verbunden bleiben möchten. Sie haben keine Stimmberechtigung. Befreundete Mitglieder sind alle aktiven Kunden der Tanzschule balladyum und haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss erfolgt mittels einfacher Mehrheit. Bei Pattsituationen fällt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei allen Mitgliedskategorien durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet jeweils am 31. Juli eines jeden Jahres. Ein Vereinsaustritt ist jeweils per 31. Juli eines jeden Jahres möglich. Erfolgt kein fristgerechter Austritt verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um 1 Jahr. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor Ende des Vereinsjahres beim Präsidenten, bei der Präsidentin eingehen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Dieser erfolgt mittels einfacher Mehrheit, bei einer Pattsituation fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Diese hat höchstens 6 Monate nach Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung, haben schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Befugnisse und Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Kassenführers sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget und Jahresprogramms
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Befinden über Fortführung, Auflösung oder Fusion des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mittels einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt für die Beschlüsse, welche die Ziffern a) und c) - f) betreffen. Beschlüsse bezüglich der Ziffer b) und g) haben mittels 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder zu erfolgen. Nicht handlungsfähige Mitglieder (jünger als 18 Jahre) sind nicht stimmberechtigt, können jedoch ihren gesetzlichen Vertreter delegieren. Alle anderen Mitgliederkategorien werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich dem/der Präsidenten/in plus mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Jedem Vorstandsmitglied wird Leitung und Verantwortung über ein Ressort übertragen.

Jedem Vorstandsmitglied kommt eine Stimme zu. Bei einer Pattsituation fällt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die finanziellen Kompetenzen sind pro Geschäft auf die Kostenfolge von 5'000.00 CHF beschränkt. Beschlüsse, welche eine Kostenfolge grösser als 5'000.00 entfalten, sind durch den Vorstand mittels einfachem Mehr zu fällen. Bei einer Pattsituation fällt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu.

10. Der Revisor/die Revisorin

Die Generalversammlung wählt ein Rechnungsrevisor/eine Rechnungsrevisorin, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Es wird eine doppelte Buchhaltung geführt. Der Revisor/die Revisorin hat kein Stimmrecht. Ihm/ihr steht jedoch ein umfängliches Beratungs- und Informationsrecht zu Vorstandsbeschlüssen zu.

11. Unterschrift

Der Verein verpflichtet, sich gegen Dritten mittels Kollektivunterschrift zu Zweien. Dies hat durch die Unterschrift des Präsidenten zusammen mit der Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vorstandes zu geschehen.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die geltenden Statuten können abgeändert werden. Dies beim Vorliegen eines Generalversammlungsbeschlusses, welcher die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erlangt.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Wer die begünstigte Institution ist, wird von der letzten Generalversammlung mittels einfacher Mehrheit beschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15.01.2014 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.